

Beschluss Nr. 174/2024

Schwyz, 5. März 2024 / ju

Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Förderung der Ausbildung im Bereich der Pflege
Bericht und Vorlage an den Kantonsrat

1. Übersicht

Nach Annahme der «Pflegeinitiative» durch das Stimmvolk am 28. November 2021 hat das Bundesparlament gestützt auf die bundesrätliche Botschaft (vgl. BBI 2022 1498) am 16. Dezember 2022 das auf acht Jahre befristete Bundesgesetz über die Förderung der Ausbildung im Bereich der Pflege (BBI 2022 3205) verabschiedet. Mit diesem Bundesgesetz wird ein Kernelement der ersten Etappe der Umsetzung der Pflegeinitiative – die «Ausbildungsoffensive» – umgesetzt. Dabei werden den Kantonen die folgenden Aufgaben zugewiesen:

- Etablierung einer Ausbildungsverpflichtung für die praktische Ausbildung von Pflegefachpersonen der Tertiärstufe an höheren Fachschulen (HF) und Fachhochschulen (FH) für Spitäler, Pflegeheime und Organisationen, die Pflegefachpersonen beschäftigen;
- Ausrichtung von Beiträgen an die Kosten der praktischen Ausbildung im Bereich der Pflege HF / FH zur Sicherstellung eines ausreichenden Angebots an Ausbildungsplätzen;
- Ausrichtung von Beiträgen an HF für Pflege zur Förderung einer bedarfsgerechten Erhöhung der Anzahl Abschlüsse in Pflege HF;
- Ausrichtung von Beiträgen an Absolvierende der Ausbildung in Pflege HF / FH zur Förderung des Zugangs zu diesen Ausbildungen.

Der Kanton übernimmt während acht Jahren die Beiträge, wobei der Bund maximal die Hälfte der kantonalen Beiträge mit Bundesbeiträgen rückerstattet. Art. 8 Abs. 2 des Bundesgesetzes über die Förderung der Ausbildung im Bereich der Pflege vom 16. Dezember 2022 (FGA, BBI 2022 3205) sieht eine Unterstützung durch den Bund an die Kantone vor. Diese wird voraussichtlich höchstens 469 Mio. Franken für die Dauer von acht Jahren betragen (vgl. BBI 2022 1498). Gemäss Schätzungen belaufen sich die Gesamtkosten für den Kanton Schwyz auf rund 17.4 Mio. Franken für Fördermittel und 1.9 Mio. Franken für die Durchführung. Aufgrund der gemäss Bevölkerungsanteil angenommenen Schätzungen kann der Kanton Schwyz theoretisch von Rückerstattungen des Bundes von ungefähr der Hälfte des Betrages der Fördermittel und folglich

rund 1.1 Mio. Franken pro Jahr ausgehen. Gesamthaft entstehen dem Kanton Schwyz somit Kosten von rund 10.6 Mio. Franken für die Umsetzung der Ausbildungsinitiative über acht Jahre. Da der Bund die Kriterien und die Modalitäten im Zusammenhang mit den Bundesbeiträgen noch nicht abschliessend festgelegt hat, handelt es sich momentan um Annahmen, die nach Vorliegen der bundesrechtlichen Bestimmungen nochmals überprüft werden müssen.

Im Kanton Schwyz sollen die bundesrechtlichen Vorgaben über die Förderung der Ausbildung im Bereich der Pflege mit einer auf die Dauer des Bundesgesetzes beschränkten Einführungsgesetzgebung umgesetzt werden. Dadurch können sämtliche Aspekte im Zusammenhang mit der Ausbildungsinitiative in einem Gesetz mit zugehöriger Verordnung geregelt werden. Die kantonale Einführungsgesetzgebung soll voraussichtlich im Oktober 2024, kurz nach dem betreffenden Bundesgesetz, in Kraft treten.

Das kantonale Einführungsgesetz sieht zudem vor, dass der Regierungsrat die Ausbildungsverpflichtung und -förderung auf weitere Ausbildungen im Pflegebereich wie z. B. Fachmann/-frau Gesundheit (FaGe), Assistent/in Gesundheit und Soziales oder den Fachausweis für Langzeitpflege ausdehnen kann.

2. Ausgangslage

2.1 Pflegeinitiative

Das Schweizer Stimmvolk hat am 28. November 2021 die «Pflegeinitiative» angenommen. Damit anerkennen Bund und Kantone die Pflege als wichtigen Bestandteil der Gesundheitsversorgung und sorgen für eine ausreichende, allen zugängliche Pflege von hoher Qualität. Sie stellen sicher, dass eine genügende Anzahl diplomierter Pflegefachpersonen für den zunehmenden Bedarf zur Verfügung steht und dass die in der Pflege tätigen Personen entsprechend ihrer Ausbildung und ihren Kompetenzen eingesetzt werden (vgl. Art. 117b der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft, BV).

Gemäss Art. 197 Ziff. 13 Abs. 1 BV erlässt der Bund im Rahmen seiner Zuständigkeiten Ausführungsbestimmungen über:

- die Festlegung der Pflegeleistungen, die von Pflegefachpersonen in eigener Verantwortung und auf ärztliche Anordnung zulasten der Sozialversicherungen erbracht werden dürfen;
- die angemessene Abgeltung der Pflegeleistungen;
- anforderungsgerechte Arbeitsbedingungen sowie Möglichkeiten der beruflichen Entwicklung für die in der Pflege tätigen Personen.

Die Ausführungsbestimmungen sind durch die Bundesversammlung innert vier Jahren seit der Annahme der Pflegeinitiative – und somit spätestens bis Ende November 2025 – zu verabschieden. Bis zum Inkrafttreten der gesetzlichen Ausführungsbestimmungen trifft der Bundesrat innerhalb von 18 Monaten nach Annahme der Pflegeinitiative wirksame Massnahmen zur Behebung des Mangels an diplomierten Pflegefachpersonen (Art. 197 Ziff. 13 Abs. 2 BV).

Am 12. Januar 2022 hat der Bundesrat beschlossen, die Pflegeinitiative in zwei Etappen umzusetzen: In der ersten Etappe soll mit einer «Ausbildungsinitiative» von Bund und Kantonen der Mangel an Pflegefachpersonal behoben werden. Dabei stützt sich der Bund auf den indirekten Gegenvorschlag zur Pflegeinitiative, der am 19. März 2021 von der Bundesversammlung verabschiedet, vom Stimmvolk aber nicht angenommen worden ist. Der Gegenvorschlag beinhaltete ein Bundesgesetz über die Förderung der Ausbildung im Bereich der Pflege. Um der Pflicht nachzukommen, innerhalb von 18 Monaten seit Annahme der Pflegeinitiative wirksame Massnahmen zur

Behebung des Mangels an diplomierten Pflegefachpersonen zu treffen, setzt der Bund dieses Bundesgesetz (mit einer Anpassung) um.

Als zweite Massnahme sollen innerhalb von 18 Monaten nach Annahme der Pflegeinitiative die fachlichen Kompetenzen der Pflegefachpersonen erweitert werden. Es ist vorgesehen, dass Pflegefachpersonen (d. h. selbstständige Pflegefachpersonen oder Organisationen, die Pflegefachpersonen beschäftigen) gewisse Leistungen künftig direkt – ohne ärztliche Anordnung – zulasten der obligatorischen Krankenpflegeversicherung (OKP) abrechnen können. Es ist eine Kostenkontrolle vorgesehen: Sofern die jährlichen Kosten für die Pflegeleistungen nach Art. 25a des Bundesgesetzes über die Krankenversicherung vom 18. März 1994 (KVG, SR 832.10) je versicherte Person in einem Kanton mehr als die jährlichen Kosten des gesamtschweizerischen Durchschnitts ansteigen, kann der Kanton vorsehen, dass keine Pflegefachperson und keine Organisation, die Pflegefachpersonen beschäftigt, eine Tätigkeit zulasten der OKP neu aufnehmen kann (vgl. Art. 55b E-KVG). Eine vergleichbare Bestimmung existiert bereits in Bezug auf Ärztinnen und Ärzte, die im ambulanten Bereich zulasten der OKP tätig sein möchten (vgl. Art. 55a Abs. 6 KVG).

Die zweite Etappe wird erst zu einem späteren Zeitpunkt umgesetzt. In dieser sollen die Regelungen zur angemessenen Abgeltung der Pflegeleistungen, zu anforderungsgerechten Arbeitsbedingungen und zu Möglichkeiten der beruflichen Entwicklung angegangen werden. Diese weiterführenden Aspekte der Pflegeinitiative werfen in der Umsetzung jedoch Fragen auf, deren Abklärung mehr Zeit benötigt. Der Bundesrat hat am 25. Januar 2023 beschlossen, ein für den gesamten Pflegebereich geltendes Bundesgesetz über die anforderungsgerechten Arbeitsbedingungen in der Pflege ausarbeiten zu lassen. Es soll unter anderem strengere Vorgaben zur Erstellung von Dienstplänen beinhalten. Auch sollen die Spital-, Heim- und Spitex-Verbände verpflichtet werden, Empfehlungen zur Zusammensetzung des Pflegepersonals mit verschiedenen Kompetenzen, Erfahrungen und Bildungsabschlüssen (sog. Skill-Grade-Mixes) in den entsprechenden Betrieben zu erarbeiten. Zudem ist geplant, die Sozialpartner zu verpflichten, Gespräche zur Verbesserung der Arbeitsbedingungen aufzunehmen und über Gesamtarbeitsverträge (GAV) zu verhandeln (z. B. höhere Mindestlöhne, Reduktion der wöchentlichen Arbeitszeiten in psychosozial besonders belastenden Arbeitssituationen, von den Arbeitgebern mitfinanzierte 24-Stunden-Krippenangebote etc.). Ebenso sollen eine Verpflichtung zur Bildung interner Personalpools oder externe Lösungen über einen Personalverleih geprüft werden. Überdies ist vorgesehen, die beruflichen Entwicklungsmöglichkeiten zu verbessern. Ob sich die verschiedenen Massnahmen im Bereich der Pflege langfristig positiv auswirken, soll anhand eines Monitorings aufgezeigt werden.

Für die Umsetzung in den Kantonen bedarf das neue FGA einer Konkretisierung durch die einzelnen Kantone. Daher soll im Kanton Schwyz mit einem Einführungsgesetz die Umsetzung der bundesrechtlichen Vorgaben geregelt werden.

3. Ausbildungsoffensive

Das FGA weicht in inhaltlicher Hinsicht lediglich in einem Punkt vom ursprünglichen indirekten Gegenvorschlag zur Pflegeinitiative ab. Es dehnt die Gewährung von Ausbildungsbeiträgen auf Personen aus, die aufgrund ihres Status als Grenzgänger einen Anknüpfungspunkt an einen Kanton haben (vgl. Art. 7 Abs. 1 FGA). Durch diese Ausweitung wird die Einhaltung der internationalen Verpflichtungen der Schweiz gewährleistet.

Das Inkrafttreten von Gesetz und der dazugehörigen Verordnung ist per 1. Juli 2024 festgesetzt. Das Gesetz – und damit auch die Verordnung – ist auf acht Jahre befristet (Art. 13 Abs. 3 und 4 FGA).

Das FGA erteilt den Kantonen namentlich folgende Aufgaben:

Beiträge an Ausbildungsbetriebe	Festlegung des Bedarfs an Ausbildungsplätzen von Pflegefachpersonen HF und FH unter Berücksichtigung der vorhandenen Ausbildungsplätze und der kantonalen Bedarfsplanung (Art. 2)
	Festlegung der Kriterien für die Berechnung der Ausbildungskapazitäten von Spitälern, Pflegeheimen und Organisationen, die Pflegefachpersonen beschäftigen (Art. 3)
	Gewährung von finanziellen Beiträgen für die praktische Ausbildung von Pflegefachpersonen HF und FH an die ausbildenden Einrichtungen (Art. 5)
	Festlegung der von Spitälern, Pflegeheimen und Organisationen, die Pflegefachpersonen beschäftigen, zu erbringenden Ausbildungsleistungen
Beiträge an höhere Fachschulen (HF)	Gewährung von finanziellen Beiträgen an HF im Bereich der Pflege unter Berücksichtigung der Bedarfsplanung sowie Festlegung der Voraussetzungen und des Umfangs der Beiträge sowie des Verfahrens für deren Vergabe (Art. 6)
Beiträge an Absolvierende Pflege HF und FH	Gewährung von Beiträgen an Personen mit Wohnsitz im Kanton Schwyz oder mit einem Anknüpfungspunkt an den Kanton als Grenzgänger zur Sicherung des Lebensunterhalts, damit diese die Ausbildung in Pflege HF / FH absolvieren können (Art. 7)
	Festlegung der Voraussetzungen und des Umfangs der Ausbildungsbeiträge sowie deren Vergabe (Art. 7)
Geltendmachung Bundesbeiträge	Geltendmachung von höchstens der Hälfte der entrichteten Kantonsbeiträge bei den zuständigen Bundesbehörden

3.1 Bedarf an Pflegefachpersonen HF / FH im Kanton Schwyz

Es ist sowohl auf nationaler als auch auf kantonaler Ebene unbestritten, dass dem Mangel an Pflegefachpersonen HF / FH mit zweckmässigen und nachhaltigen Massnahmen begegnet werden muss. Der Bedarf wird infolge der demografischen Alterung und aufgrund von Pensionierungen noch weiter zunehmen. Zahlreiche Gesundheitseinrichtungen bekunden Mühe damit, Pflegefachpersonen mit einem Diplom oder mit einer Spezialisierung zu rekrutieren.

Die Zentralschweizer Gesundheitsdirektorinnen und -direktorenkonferenz (ZGDK) beauftragte das Schweizerische Gesundheitsobservatorium (Obsan), eine regionale Bedarfsanalyse und -prognose für die Zentralschweiz zu erarbeiten. Der resultierende Bericht aus dem Jahr 2022 «Gesundheitspersonal in der Zentralschweiz: Bestand und Entwicklung, Angebot und Bedarf» zeigt auf, dass in Spitälern, Pflegeheimen sowie Spitex-Organisationen in der Zentralschweiz der Bedarf an Pflegefachpersonal bis 2035 zunehmen wird. Der Bericht weist für den Kanton Schwyz den folgenden Bedarf an Pflege- und Betreuungspersonal auf Tertiärstufe (Pflegefachpersonen HF / FH) bis 2035 aus:

Tabelle 1: Bedarf an Gesundheitspersonal in der Zentralschweiz: Stand (2019) und Prognosen (2029 und 2035)

Anzahl Pflegefachperson HF / FH	2019 (Stand)	2029 (Prognose)	2035 (Prognose)	
Spitäler	468	550	599	(+28 %)
Pflegeheime	318	428	524	(+65 %)
Spitex-Organisationen	151	193	221	(+46 %)
Alle Einrichtungen	937	1 171	1 344	(+43 %)

Dabei steigt der Bedarf auf der Tertiärstufe nicht in allen Gesundheitseinrichtungen in gleichem Ausmass an. Insbesondere die Langzeitpflege hat einen überdurchschnittlichen Bedarfszuwachs bis ins Jahr 2035, während für die (Akut-)Spitäler ein geringerer Bedarfszuwachs prognostiziert wird. Die Spitex-Organisationen sind aufgrund der zunehmenden Ambulantisierung von einem mittleren Bedarfszuwachs betroffen.

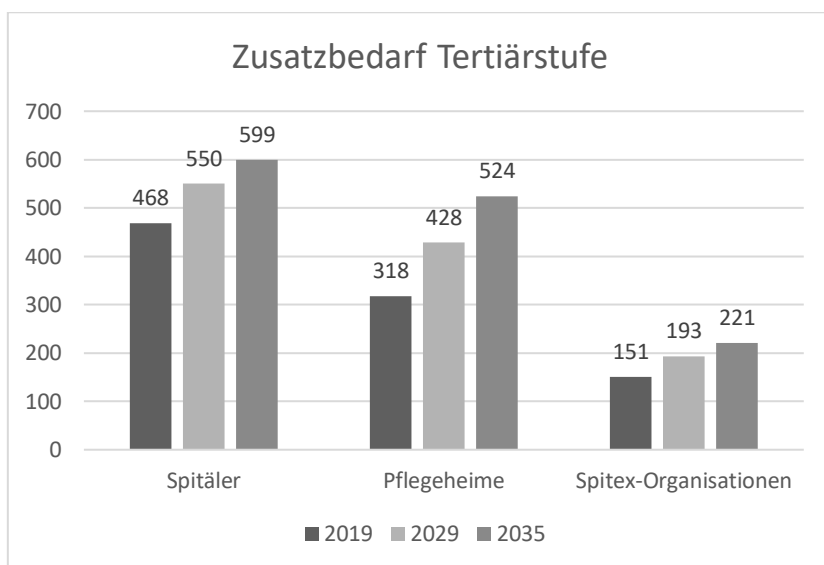


Abbildung 1: Zusatzbedarf Pflegepersonal (Tertiärstufe) in der Zentralschweiz: Stand (2019) und Prognose (2029 bis 2035)

3.2 Bisherige Förderung der Aus- und Weiterbildung von Pflegefachpersonen HF / FH

3.2.1 Gesundheitseinrichtungen

Im Kanton Schwyz wurde die praktische Aus- und Weiterbildung von Pflegefachpersonen HF / FH (und weiteren nicht-universitären Gesundheitsberufen) bisher nur in den Spitälern finanziell unterstützt. Gemäss § 9 des Spitalgesetzes vom 19. November 2014 (SpitG, SRSZ 574.110) kann der Kanton den Spitälern gemeinwirtschaftliche Leistungen für Aus- und Weiterbildungsleistungen entrichten. Die Abgeltung erfolgt nach einem pauschalierten System. Die Pauschale richtet sich nach den folgenden zwei Kriterien:

- Anzahl besetzter Ausbildungsplätze;
- Vorgabe einer Mindestanzahl an Ausbildungsplätzen.

Da die Pauschale mit steigender Anzahl Ausbildungsplätze zunimmt, wird ein Anreiz für die Erhöhung der Anzahl Ausbildungsplätze in den Schwyzer Spitälern geschaffen. Es gelten folgende jährliche Pauschalen in Franken:

Tabelle 2: Ausbildungspauschalen gemäss Ausbildungsplätzen

Anzahl Ausbildungsplätze	1-4	5-9	10-15	16-20	21-25	26-30	31-35
Pauschale	26 000.--	59 000.--	100 000.--	135 000.--	175 000.--	210 000.--	255 000.--

Anzahl Ausbildungsplätze	36-40	41-45	46-50	51-55	56-60	61-65
Pauschale	295 000.--	340 000.--	385 000.--	430 000.--	480 000.--	530 000.--

Da die Zuständigkeit für Pflegeheime und Organisationen, die Pflegefachpersonen beschäftigen, bei den Gemeinden liegt, hat der Kanton sich bisher nicht an den Ausbildungskosten dieser Gesundheitseinrichtungen beteiligt.

3.2.2 Höhere Fachschulen

Im Bereich der höheren Fachschulen (HF) Pflege existierte im Kanton Schwyz bislang keine gesetzliche Grundlage für eine Finanzierung zur Erhöhung der Anzahl Ausbildungsabschlüsse. Der Bildungsgang HF Pflege wird von den Kantonen gestützt auf die Interkantonale Vereinbarung über Beiträge an die Bildungsgänge der höheren Fachschulen vom 22. März 2012 (HFSV) mit Beiträgen von 90 % der ermittelten durchschnittlichen Standardkosten pro Studierenden und Semester unterstützt. Die Beiträge werden semesterweise pro Bildungsgang und Studierende an die Bildungsinstitutionen ausbezahlt. Der Standortkanton bzw. der Trägerkanton und allfällige mitfinanzierende Mitträgerkantone müssen für ihre Studierenden mindestens Beiträge von 90 % der Standardkosten ausrichten (Art. 7 f. und Art. 12 Abs. 2 Bst. a HFSV). Die Kantone können zusätzliche Beiträge an HF ausrichten.

3.2.3 Absolvierende Pflege HF / FH

Ebenso bestanden bisher keine gesetzlichen Grundlagen, um an Absolvierende des Bildungsgangs Pflege HF oder des Studiengangs Pflege FH besondere, rein auf die Pflegeberufe ausgerichtete Unterstützungsbeiträge zu entrichten. Absolvierende können Beiträge gestützt auf das Gesetz über Ausbildungsbeiträge vom 29. Mai 2002 (SRSZ 661.110) beantragen. Stipendien oder Darlehen werden ausgerichtet, sofern die betreffenden Anspruchsvoraussetzungen erfüllt sind.

4. Ziele und Grundzüge der Vorlage

4.1 Erlassform

Die Vorgaben des FGA sollen im Rahmen eines auf acht Jahre befristeten kantonalen Einführungsgesetzes über die Förderung der Ausbildung im Bereich der Pflege (nachfolgend: EGzFGA) umgesetzt werden. Dadurch können alle Aspekte im Zusammenhang mit der Förderung der Ausbildung im Bereich der Pflege (Pflegefachpersonen HF / FH) in einem Erlass geregelt werden. Ferner wird die Anwendungsfreundlichkeit massgeblich erhöht und berücksichtigt, dass das FGA auf acht Jahre befristet ist. Das Einführungsgesetz soll durch eine Verordnung komplettiert werden, welche die teilweise sehr technisch geprägten Einzelheiten regelt. Die kantonale Einführungsgesetzgebung soll im Oktober 2024, kurz nach dem Bundesgesetz, in Kraft treten. Ob und in welcher Form die Beiträge nach Ablauf der acht Jahre weitergeführt bzw. angepasst werden, kann erst entschieden werden, wenn die Massnahmen der zweiten Etappe der Umsetzung der Pflegeinitiative bekannt sind und Klarheit in Bezug auf eine allfällige Fortführung der Bundesbeiträge besteht.

4.2 Beiträge an Ausbildungsbetriebe

Der Vollzug der Beiträge an Ausbildungsbetriebe soll dem Amt für Gesundheit und Soziales (AGS) zugewiesen werden. Es ist ein Ausbildungsverpflichtungssystem aufzubauen, das auf einer Bedarfsplanung basiert: Die Ausbildungsleistung Pflege HF / FH soll mithilfe der Bedarfsplanung jährlich pro Betrieb festgelegt werden. Der Kanton richtet finanzielle Beiträge an die Ausbildungsbetriebe aus, die abhängig von der effektiv erbrachten Ausbildungsleistung des Betriebes sind.

4.2.1 Bedarfsplanung

Der Bericht «Gesundheitspersonal in der Zentralschweiz: Bestand und Entwicklung, Angebot und Bedarf» und eine kantonsspezifische Zusatzauswertung durch Obsan dient als Basis für die Bedarfsplanung. Diese muss bestimmten Voraussetzungen des Bundes entsprechen, die teils noch nicht genau bekannt sind. Daher besteht die Wahrscheinlichkeit, dass die bereits erfolgte Bedarfsanalyse in kleinem Rahmen erweitert werden muss. Die bereits vorliegende Bedarfsanalyse fokussierte nicht nur auf einzelne Kantone, sondern analysierte den Bedarf in der gesamten Region Zentralschweiz. Dies ermöglicht nun eine koordinierte Vorgehensweise unter den Zentralschweizer Kantonen.

4.2.2 Ausbildungsverpflichtung

Es soll eine Ausbildungsverpflichtung für Spitäler, Pflegeheime und Organisationen, die Pflegefachpersonen beschäftigen, eingeführt werden. Das FGA befasst sich ausschliesslich mit der praktischen Ausbildung von Pflegefachpersonen, die den Bildungsgang Pflege HF oder den Bachelorstudiengang Pflege FH absolvieren. Der Fachkräftemangel besteht jedoch nicht nur bei den Pflegefachpersonen HF und FH, sondern auch in den spezialisierten Bereichen wie in der Anästhesie-, Intensiv- und Notfallpflege (AIN). Die Erlangung des Titels «dipl. Pflegeexpertin/-experte» in den jeweiligen AIN-Bereichen setzt einen Abschluss in Pflege HF oder FH voraus und dauert zwei Jahre. Zudem bilden die Berufsgruppen Fachmann/-frau Gesundheit (FaGe) und Assistent/in Gesundheit & Soziales einen wichtigen Pfeiler im Gesundheitswesen und stellen gemeinsam mit diplomierten Pflegefachpersonen die Pflege und Betreuung von Patienten sowie Heimbewohnern sicher. Gleichzeitig sind es insbesondere FaGe, die sich zu Pflegefachpersonen HF / FH ausbilden lassen. Daher soll der Regierungsrat die Möglichkeit erhalten, die Ausbildungsverpflichtung auf weitere Berufe der Pflegelinie (z. B. Assistent/in Gesundheit und Soziales, FaGe, Pflegefachpersonen NDS [Nachdiplomstudium] in Anästhesie-, Intensiv- oder Notfallpflege) ausdehnen zu können.

Gemäss Art. 4 FGA sind die Ausbildungsbetriebe aufgefordert, ein Ausbildungskonzept zu erstellen. Inhalte sind unter anderem personelle Ressourcen, die Infrastruktur sowie Ziele und Schwerpunkte der praktischen Ausbildung. Zudem sind die Betriebe verpflichtet, der zuständigen kantonalen Stelle Daten für die Festlegung der Ausbildungsleistung und die Ausrichtung von allfälligen finanziellen Beiträgen kostenlos zur Verfügung zu stellen.

4.2.3 Festlegung der Ausbildungskapazitäten und -leistungen

Das FGA gibt vor, dass die Kantone die Kriterien für die Berechnung der Ausbildungskapazitäten der Ausbildungsbetriebe insbesondere anhand der Anzahl Angestellter, der Struktur und des Leistungsangebotes festlegen sollen. Die von der ZGDK mandatierte Koordinationsstelle der XUND hat in Zusammenarbeit mit den Zentralschweizer Kantonen ein Modell für die Berechnung der Ausbildungskapazitäten von Ausbildungsbetrieben erarbeitet. Die Bedarfsanalyse des Obsan stellte dabei einen zentralen Eckpfeiler dar. Die gemeinsame Erarbeitung hat zum Ziel, die Berechnung der Ausbildungskapazitäten harmonisiert umzusetzen.

Ein Modell für die Berechnung der Ausbildungskapazitäten der Ausbildungsbetriebe wird bis voraussichtlich Ende März 2024 erarbeitet. Analog zu anderen Kantonen ist davon auszugehen, dass für die Spitäler die Anzahl Praktikumswochen pro Vollzeitstelle berechnet wird. Für Pflegeheime und Organisationen, die Pflegefachpersonen beschäftigen, soll die Anzahl Praktikumswochen pro (erbrachte) 1000 Leistungsstunden gemäss Art. 7a Abs. 1 der Verordnung des EDI über Leistungen in der obligatorischen Krankenpflegeversicherung vom 29. September 1995 (Krankenpflege-Leistungsverordnung [KLV, SR 832.112.31]) berechnet werden. Die genauen Kriterien werden vom Regierungsrat per Verordnung geregelt. Die Ausbildungsbetriebe haben die Möglichkeit, ihre Ausbildungsleistungen im eigenen Betrieb oder in einem Ausbildungsverbund mit anderen Schwyzer Betrieben zu erbringen. Dies soll insbesondere kleineren Organisationen, die Pflegefachpersonen beschäftigen, oder auch kleineren Pflegeheimen eine effiziente und wirksame Umsetzung der Ausbildungsverpflichtung ermöglichen. Der Kanton soll sich zudem am Aufbau solcher Ausbildungsverbände finanziell beteiligen können.

4.2.4 Abgeltung für erbrachte Ausbildungsleistungen

Das AGS entrichtet künftig jedem Ausbildungsbetrieb eine Abgeltung für die jährlich erbrachte Ausbildungsleistung. Gemäss dem FGA betragen die kantonalen Beiträge mindestens die Hälfte der durchschnittlich ungedeckten Ausbildungskosten der Ausbildungsbetriebe für ihre Pflegefachpersonen HF / FH in Ausbildung. Dabei sollen interkantonale Empfehlungen berücksichtigt werden. Ungedeckte Ausbildungskosten sind Kosten, die nicht durch eine bereits bestehende Vergütung gedeckt sind. Bereits gedeckt sind beispielsweise durch die OKP übernommene Kosten. Die Ausbildungsbetriebe haben keinen Anspruch auf eine umfassende Abgeltung aller ungedeckten Ausbildungskosten. Der Bund zahlt den Kantonen maximal 50 % der entrichteten Beiträge zurück.

Eine von der Konferenz der kantonalen Gesundheitsdirektorinnen und -direktoren (GDK) verabschiedete Empfehlung zur Abgeltung der praktischen Ausbildungsleistung für die Studiengänge HF / FH sieht vor, dass Kantone die Ausbildungsbetriebe mit Pauschalen von mindestens Fr. 300.-- pro Praktikumswoche entschädigen. Der Kanton Schwyz wird sich analog zu anderen Kantonen voraussichtlich an dieser Empfehlung anlehnen. Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten per Verordnung.

4.2.5 Ersatzabgabe

Da es sich bei der Ausbildungsleistung um eine Verpflichtung handelt, soll dem Kanton eine Lenkungsmassnahme zur Verfügung stehen. Ausbildungsbetriebe, welche die vom AGS festgelegte Ausbildungsleistung in einem Jahr nicht oder nicht vollständig erbringen, haben daher eine Ersatzabgabe zu leisten. Durch die Ersatzabgabe soll eine Besserstellung von Ausbildungsbetrieben, die ihrer Verpflichtung nicht nachkommen, verhindert werden. Schliesslich profitieren alle Schwyzer Gesundheitseinrichtungen von den erbrachten Ausbildungsleistungen. Es sollen daher auch alle Ausbildungsbetriebe ihren Anteil an der Erhöhung des Pflegefachpersonals beitragen.

4.3 Beiträge an Höhere Fachschulen

Die Beiträge an HF fallen in die Zuständigkeit des Amtes für Berufsbildung. Beiträge an HF sind zweckgebunden und sollen zusätzliche Ausbildungsplätze an den Schulen generieren. Zudem sollen die finanziellen Mittel auch im Bereich des Berufs- und Bildungsmarketings sowie für spezialisierte Beratungsangebote eingesetzt werden, um frühzeitige Berufsausstiege zu verhindern. So haben die Kantone – zusätzlich zur bestehenden Finanzierungslösung – Beiträge an ihre HF zwecks bedarfsgerechter Erhöhung der Anzahl Ausbildungsabschlüsse im Bereich Pflege zu gewähren. Sie berücksichtigen dabei die Bedarfsplanung und legen die Voraussetzungen, den Umfang der Beiträge sowie das Vergabeverfahren fest. Maximal die Hälfte dieser Beiträge des Kan-

tons wird vom Bund während acht Jahren übernommen (Art. 6 und Art. 8 Abs. 2 FGA). Der Regierungsrat regelt dabei die Einzelheiten auf Verordnungsebene. Beiträge werden aufgrund von Gesuchen der HF vom Amt für Berufsbildung beurteilt.

4.4 Unterstützungsbeiträge an Auszubildende

Der Ausbildungslohn als Pflegefachperson HF / FH ist oft erheblich tiefer als der Lohn, den eine Person in ihrer angestammten Erwerbstätigkeit erreichen kann. Dies ist insbesondere der Fall, wenn eine Person einige Jahre in einer angestammten Tätigkeit gearbeitet hat. Daher sollen Absolvierende Pflege HF / FH per Gesuch Unterstützungsbeiträge während der Ausbildung erhalten können.

4.4.1 Anspruchsberechtigte Personen

Das FGA gibt vor, dass die Kantone Absolvierende des Bildungsgangs Pflege HF oder des Studiengangs in Pflege FH, die entweder Wohnsitz im entsprechenden Kanton haben oder die als Grenzgänger eine Erwerbstätigkeit im entsprechenden Kanton ausüben, finanziell unterstützen sollen. Dabei soll der Kantonsbeitrag insbesondere Personen zur Ausbildung in Pflege HF / FH animieren, die ohne diesen Beitrag die Ausbildung aus finanziellen Gründen nicht absolvieren würden. Zudem sollen auch Wieder- oder Quereinsteigende mit Beiträgen angeregt werden, die Ausbildung zur Pflegefachperson HF / FH zu absolvieren. Im Kontext des Verfassungsartikels zur Pflege (Art. 117b BV) sind Unterstützungsbeiträge als zusätzliche Beiträge zum regulären Praktikumslohn und zu den regulären Kinderzulagen zu verstehen.

4.4.2 Beitragsvoraussetzungen

Die Voraussetzungen für die Gewährung von Ausbildungsbeiträgen sind nicht bundesrechtlich geregelt, sondern werden von den Kantonen festgelegt. Der Bund sieht dabei allerdings vor, dass kein Giesskannenprinzip angewandt wird, sondern für spezifische Zielgruppen Beiträge selektiv ausgerichtet werden sollen. In der Zentralschweiz wird ein möglichst harmonisiertes Modell für die Beitragsvoraussetzungen angestrebt. Daher ist die Koordinationsstelle der XUND mit den Zentralschweizer Kantonen an der Ausarbeitung von Kriterien. Dabei könnte beispielweise das chronologische Alter als ein einfach zu erfassender Indikator für Berufserfahrung genutzt werden und eine Unterstützung beispielsweise erst ab dem 25. Altersjahr erfolgen. Eine weitere Voraussetzung kann eine Unterstützungspflicht gegenüber den eigenen Kindern sein, sodass eine Familienpauschale im kantonalen Unterstützungsbeitrag enthalten ist. Auch betreffend Höhe der Beiträge soll eine koordinierte Umsetzung durch die Zentralschweizer Kantone bestimmt werden. Gewisse Unterschiede sind aufgrund der Gegebenheiten der einzelnen Kantone jedoch nicht zu vermeiden. Die Beiträge sollen als Pauschalen ausgerichtet werden. Die genauen Voraussetzungen für die Beiträge sowie deren Höhe werden vom Regierungsrat per Verordnung geregelt.

4.4.3 Beitragshöhe

Es ist im Rahmen der freien Marktwirtschaft Aufgabe der Ausbildungsbetriebe, für ihre angehenden Pflegefachpersonen HF / FH marktkonforme Ausbildungsgehälter zu bezahlen und so ihren Beitrag zur Deckung des Pflegefachpersonenbedarfs zu leisten. Es ist auch im Interesse der Ausbildungsbetriebe, sich auf dem Markt adäquat zu positionieren. Meist können Absolvierende ihren Lebensbedarf mit Ausbildungsgehältern nicht abdecken. Aktuell muss davon ausgegangen werden, dass Ausbildungsbetriebe den Absolvierenden einen Ausbildungslohn in Höhe von Fr. 900.-- bis Fr. 4200.-- bezahlen. Dabei sind Ausbildungsgehälter über Fr. 1500.-- meist mit einer Verpflichtung verbunden, für mehrere Jahre nach Abschluss der Ausbildung im Ausbildungsbetrieb zu verbleiben. Der von der Organisation der Arbeitswelt (OdA) Gesundheit Zentralschweiz empfohlene Einstiegslohn für FaGe beträgt zwischen Fr. 4000.-- und Fr. 4400.-- pro Monat. Der kantonale Unterstützungsbeitrag soll dabei nicht den Ausbildungslohn in dem Masse erhöhen, dass ein

gleich hoher oder höherer Lohn erreicht wird, den eine FaGe erhält. Das Ziel des Unterstützungsbeitrages ist, dass der Unterschied zwischen dem Lohn einer FaGe und dem Ausbildungslohn reduziert werden kann und so auch FaGe insbesondere mit speziellen Voraussetzungen (beispielsweise über 25. Altersjahr, mit Unterhaltspflichten gegenüber den eigenen Kindern) eine Ausbildung als Pflegefachperson HF / FH finanziell angehen können. Da der Bundesrat die Obergrenzen für Ausbildungsbeiträge noch nicht festgelegt hat, muss auch auf kantonaler Ebenen noch mit der Festlegung der Ausbildungsbeiträge zugewartet werden. Der Regierungsrat regelt die Beitragshöhe per Verordnung.

4.4.4 Verfahren

Gemäss FGA legen die Kantone das Verfahren für die Gewährung von Unterstützungsbeiträgen fest. Der Regierungsrat wird die Einzelheiten des Verfahrens in einer Verordnung regeln, namentlich die Gesuchstellung, die einzureichenden Unterlagen und die Modalitäten der Auszahlung. Dabei können bei Abbruch der Ausbildung Unterstützungsbeiträge zurückgefordert werden. Auf Gesetzesebene soll bereits geregelt werden, dass Beiträge unter den folgenden Umständen zurückgefordert werden können:

- wenn sie durch unwahre Angaben oder Verheimlichung von erheblichen Tatsachen erwirkt wurden;
- bei einem Abbruch der Ausbildung (Teilrückforderung möglich).

4.5 Gemeinsame Finanzierung durch Kanton und Bund

Gestützt auf das FGA ist eine finanzielle Unterstützung der Kantonsbeiträge durch den Bund von maximal 469 Mio. Franken für acht Jahre vorgesehen (vgl. BBl 2022 1498). Die Kantone können Finanzhilfen des Bundes auf Gesuch hin beantragen, sofern sie sich in gleichem Umfang an den Kosten beteiligen. Die Details zu dem Verfahren sowie den Voraussetzungen für Bundesbeiträge sind noch nicht abschliessend bekannt.

Für den Kanton Schwyz bedeutet dies anteilmässig (Anteil an Gesamtbevölkerung der Schweiz: 1.87 %), dass der Bundesbeitrag theoretisch bei rund 8.8 Mio. Franken für acht Jahre bzw. 1.1 Mio. Franken pro Jahr liegen kann. Dieser Betrag ist aber nicht für den Kanton Schwyz reserviert, da der Bund die effektive Höhe seiner Beiträge davon abhängig macht, wie zweckmässig die kantonalen Massnahmen sind.

5. Ergebnisse des Vernehmlassungsverfahrens

Am Vernehmlassungsverfahren, welches vom 28. August bis zum 30. November 2023 dauerte, haben sich zehn Gemeinden, vier Bezirke, zehn Leistungserbringer, fünf politische Parteien und sieben Organisationen bzw. Verbände beteiligt. Insgesamt gingen 34 Rückmeldungen ein. Im Grundsatz stimmt der Grossteil der Vernehmlasser der Vorlage zu.

5.1 Allgemeine Vorbehalte, Vorschläge und Anregungen

Die FDP, die SP und die Grünliberalen stimmen dem Gesetzesvorschlag grundsätzlich zu und unterstützen die Umsetzungsbemühungen. Vonseiten FDP wird vorgeschlagen, dass die Gültigkeitsdauer von acht Jahren im Einführungsgesetz festgelegt wird. Von der SP wird vor allem die Zusammenarbeit mit den Nachbarkantonen in Form von Ausbildungsverbänden gefordert. Ausserdem wird gewünscht, dass die Gründe für einen Ausbildungsabbruch durch Studierende individuell berücksichtigt werden und ebenfalls die Förderung von anderen Pflegeausbildungen (FaGe und Assistent/in Gesundheit und Soziales) empfohlen. Die SVP bemängelt, dass der langfristige Nut-

zen und die Finanzierung bzw. die Kosten nicht ausreichend ersichtlich seien, und es wird angemerkt, dass das Grundübel im Gesundheitswesen vielmehr im Schaffen von falschen Anreizen läge. Die Mitte wünscht, dass die Anforderungen für das Personal in Akut- und Langzeitpflege gleich sind und die Rekrutierungsbemühungen klar definiert werden; sie ist gegenüber einer Ersatzabgabe generell eher kritisch eingestellt. Ebenfalls ist sie besorgt, dass das Konkurrenzdenken durch den vorliegenden Gesetzesvorschlag verstärkt würde und macht sich ebenfalls für eine Zentralschweizer Lösung in Bezug auf die Zuwendungen für Studierende stark.

Von beiden Seiten der Pflege (Betriebe und Vertreter des Pflegepersonals), von vielen Leistungserbringern, den Gemeinden, Ausbildungsstätten und auch von gewissen politischen Parteien wird gewünscht, dass die Unterstützungsbeiträge des Kantons auf weitere Ausbildungen wie zum Beispiel FaGe, Assistent/in Gesundheit und Soziales und/oder Fachmann/-frau Langzeitpflege und -betreuung ausgeweitet werden. Bezüglich Unterstützungsbeiträge an die Auszubildenden wird von verschiedenen Stellen die Wichtigkeit einer Zentralschweizer Lösung betont. Ausserdem wird von vielen Vernehmlassern gefragt, unter welchen Umständen die Ersatzabgaben gekürzt würden, und es wird gefordert, dass die Ersatzabgaben nicht in Form von Boni ausbezahlt werden, sondern wieder in Projekte zur Stärkung der Pflege zurückfliessen. Ein weiterer Kritikpunkt war die Formulierung bezüglich der Unterstützung von HF, da es bisher im Kanton Schwyz keine HF gibt.

5.2 Anliegen der Akutpflege

Aus Sicht der Akutpflege (Spitäler) und zweier Bezirke sind scheinbar vor allem im Hinblick auf Prozesse und Definitionen viele Fragen offen. Es wird gefragt, was angemessene und zumutbare Bemühungen sind, um Studierende für den eigenen Betrieb zu gewinnen und unter welchen Umständen die Ersatzabgaben reduziert werden würden. Die Tatsache, dass Studierende oft von den Schulen an Ausbildungsplätze zugewiesen werden und Ausbildungsbetriebe keinen Einfluss auf dieses Zuweisungsverfahren haben, bereitet ihnen in diesem Zusammenhang Sorgen. Ebenfalls fürchten die Spitäler, dass sie zu «Hotspots» für Einblickspraktika werden und wünschen sich, dass sie diese auch als Ausbildungsleistungen an ihre Bemühungen anrechnen dürfen. Es wird vorgeschlagen, dass die Ausbildungsleistungen jeweils per Ausbildungsjahr und nicht per Kalenderjahr abgerechnet werden. Ausserdem wird gefragt, ob auch die bestehenden Leistungsvereinbarungen im Rahmen der Pflegeinitiative überprüft und angepasst würden. Es besteht ebenfalls der Wunsch nach einem bürokratisch möglichst einfachen und standardisierten Ablauf. Abschliessend befürchten die Spitäler einerseits eine belastete Zusammenarbeit in Folge eines ungerechten Wettbewerbs und andererseits äussern sie Bedenken aufgrund einer potentiell abschreckenden Wirkung der Rückzahlungspflicht der Zuwendungen an Studierende.

5.3 Anliegen der Langzeitpflege

Aus Sicht der Langzeitpflege (Spitex, Alterszentren) und Gemeinden ist das grösste Anliegen die Erweiterung der kantonalen Unterstützung für die Ausbildungen und Ausbildungsstätten auf Sekundarstufe II (FaGe und Assistent/in Gesundheit und Soziales) bzw. für den Fachausweis für Langzeitpflege. Die Unterstützung dazu sei vor allem für FaGe / Assistent/in Gesundheit und Soziales in Zweitausbildung wichtig, damit die Motivation und Möglichkeiten für Quereinsteigende erhöht würden. Die Institutionen, welche in der Langzeitpflege tätig sind, zeigen sich besorgt darüber, wie sie das vom Kanton geforderte Ausbildungspensum im Rahmen der HF und FH Ausbildungen erfüllen sollen. Genannte Gründe für diese Sorgen sind: die geringere Attraktivität der tertiären Ausbildungen in der Langzeitpflege im Vergleich zur Akutpflege und Schwierigkeiten bei der Besetzung von Stellen von Berufsbildenden. Ausserdem wird der Wunsch geäussert, dass an verschiedenen Stellen im Gesetz auch Spitex-Organisationen explizit erwähnt werden oder die Formulierung analog zu anderen Paragrafen zu «Akteure im Bereich der praktischen Ausbildung im Bereich der Pflege» geändert wird. Ein etwas kontroverser Punkt zwischen Spitex mit Leistungsauftrag und privatem Spitex-Verband ist die Höhe der Ersatzabgaben; die öffentliche Spitex wünscht sich eine Erhöhung auf 150 %, wobei die Association Spitex Privée Suisse bereits

100 % als zu hoch empfindet und eine Option für Betriebe wünscht, sich aus der Verpflichtung freikaufen zu können.

5.4 Berücksichtigung der Vernehmlassungen

Dem Anliegen einer Spezifizierung der Ausbildungsstufe wurde Rechnung getragen, indem jeweils auf die im FGA bezeichneten Bildungsgänge verwiesen wird. Zur Klarstellung des persönlichen Geltungsbereichs wurde § 4 angepasst, sodass ersichtlich ist, dass Akteure mit Standort im Kanton Schwyz betroffen sind. Ebenfalls präzisiert wurden die §§ 6 und 8. Bei § 8 wurde ersichtlich gemacht, dass es sich um HF mit Bezug zum Kanton Schwyz handelt. Die weitere Unterstützung von anderen Ausbildungen im Bereich der Pflege soll nicht auf Gesetzesstufe geregelt, sondern in der Kompetenz des Regierungsrats belassen werden. Auf Anraten der Vernehmlasser wird von einer Muss-Formulierung bei der Rückerstattung der Beiträge (§ 16) abgesehen und der entsprechende Paragraph in eine Kann-Formulierung abgeändert. Zudem wurde dem Anliegen Rechnung getragen, die Befristung des Gesetzes ausdrücklich zu normieren. Das EGzFGA verweist in diesem Punkt nun auf das FGA, welches eine achtjährige Geltungsdauer vorsieht.

6. Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen

Die Vorlage ist in sieben Haupttitel gegliedert und orientiert sich an den zu entrichtenden Beiträgen.

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Zweck und Gegenstand

Das Einführungsgesetz setzt das FGA im Kanton Schwyz um und bezweckt die Förderung der Ausbildung im Bereich der Pflege (Abs. 1). Es regelt die Zuständigkeiten, die Voraussetzungen, den Umfang und das Verfahren für die Gewährung von Beiträgen des Kantons an die Kosten der Ausbildung von Pflegefachpersonen HF und FH und weiteren Gesundheitsberufen im Bereich der Pflege (Abs. 2 Bst. b).

II. Ausbildungsverpflichtung und -beiträge

§ 2 Ausbildungsverpflichtung a) Akteure im Bereich der praktischen Ausbildung

Die Ausbildungsverpflichtung gilt für alle Akteure im Bereich der praktischen Ausbildung von Pflegefachpersonen gemäss Art. 3 des FGA. Diese sind verpflichtet, in angemessenem Umfang die praktische Ausbildung von Pflegefachpersonen HF und FH sicherzustellen. Sie werden in Übereinstimmung mit dem FGA gesamthaft als Akteure im Bereich der praktischen Ausbildung von Pflegefachpersonen bezeichnet (Abs. 1).

Ausbildungsverbände gemäss Abs. 2 können innerhalb desselben Versorgungsbereichs (z. B. nur innerhalb der Spitex-Branche) oder versorgungsbereichsübergreifend mit anderen Betrieben im Kanton Schwyz gebildet werden. Die diesbezüglichen Einzelheiten und Modalitäten betreffend den Ausbildungsverbund sind zwischen diesen Betrieben zu regeln.

Der Regierungsrat kann zudem für weitere Bildungsgänge im Bereich der Pflege Ausbildungsverpflichtungen vorsehen (Abs. 3). Das FGA bezieht sich ausschliesslich auf die Ausbildungsplätze für Pflegefachpersonen HF und FH. Viele Absolvierende dieses Bildungs- bzw. Studiengangs haben ursprünglich die Ausbildung als Assistent/in Gesundheit und Soziales oder als FaGe absol-

viert. Zudem ist auch ein ausgewiesener Fachkräftemangel bei Pflegefachpersonen mit einer Weiterbildung (Nachdiplomstudium) beispielsweise in Anästhesie-, Notfall- oder Intensivpflege vorhanden. Dementsprechend kann der Regierungsrat die Ausbildungsverpflichtung auf andere Bildungsgänge ausweiten.

§ 3 b) Verfahren

Zuständig für die Ermittlung der zu erbringenden Ausbildungsleistung ist das zuständige Amt (Abs. 1). Dieses wird in der Verordnung bezeichnet. Das Amt wird für alle Akteure im Bereich der praktischen Ausbildung aufgrund eines einheitlichen Modells die Ausbildungskapazität sowie die zu erbringende Ausbildungsleistung pro Jahr berechnen. Ausbildungsbetriebe können um Anpassungen der berechneten Ausbildungsleistung ersuchen. Das Gesuch muss eine stichhaltige Begründung für eine Anpassung beinhalten.

Die Zentralschweizer Kantone entwickeln ein gemeinsames Modell, wonach die Festlegung der zu erbringenden Ausbildungsleistung in der Zentralschweiz harmonisiert umgesetzt werden soll. Der Regierungsrat regelt die Kriterien für die Festlegung der zu erbringenden Ausbildungsleistung in der Verordnung (Abs. 2).

§ 4 Beiträge

Die Bestimmung regelt einerseits die Zuständigkeit für die Entrichtung der Beiträge an die Ausbildungsbetriebe mit Standort im Kanton Schwyz. Dabei soll das zuständige Amt den Beitrag pro Jahr an die Ausbildungsbetriebe auszahlen (Abs. 1). Im Bereich des Spitalwesens wird dies bereits durch das AGS erledigt und soll auch so weitergeführt werden. Die Beiträge an die Pflegeheime und Organisationen, die Pflegefachpersonen beschäftigen, sollen daher von der gleichen kantonalen Stelle ausbezahlt werden. Zusätzlich regelt die Bestimmung, dass das zuständige Amt auch die Mitfinanzierung der Ausbildungsverbände abwickelt (Abs. 2). Dies ergibt Sinn, da so die Beiträge sowohl für die Ausbildungsplätze wie auch für die Ausbildungsverbände in einem Schritt abgegolten werden können.

Der Regierungsrat wird gestützt auf Art. 5 FGA und dessen Vollzugsverordnung die Einzelheiten betreffend Höhe der Beiträge und das Verfahren der Abrechnung in der Verordnung regeln. Er kann für weitere Bildungsgänge im Bereich der Pflege eine Abgeltung vorsehen (Abs. 3).

§ 5 Ersatzabgabe a) Pflicht und Höhe

Um die Ausbildungsverpflichtung sinnvoll umsetzen zu können, sollen Betriebe, die ihrer Ausbildungsverpflichtung nicht oder nicht vollständig nachkommen, eine Ersatzabgabe entrichten (Abs. 1). Erreicht ein Ausbildungsbetrieb nicht die festgelegte Ausbildungsleistung, so hat er für die Differenz eine Ersatzabgabe zu entrichten. Dabei wird voraussichtlich pro nicht besetzten Ausbildungsplatz eine pauschale Ersatzabgabe verrechnet.

Die Höhe der Ersatzabgabe beträgt 100 % der durchschnittlichen ungedeckten Ausbildungskosten pro Ausbildungsplatz gemäss den interkantonalen Empfehlungen. Der Regierungsrat hat die Möglichkeit, einen tieferen Prozentsatz für einzelne Arten von Akteuren oder Bildungsgänge zu bestimmen (Abs. 2). Diese Möglichkeit der Anpassung ist notwendig, da es sich um eine erstmalige Umsetzung der Ausbildungsverpflichtung sowie Ersatzabgabe handelt und entsprechend noch Erfahrungen gesammelt werden müssen. Beispielsweise soll der Regierungsrat für den Fall, dass Spitex-Organisationen generell besonders Mühe haben, die Ausbildungsverpflichtung zu erfüllen, für diese einen tieferen Prozentsatz festlegen können. Analog soll der Regierungsrat bei der Auf-

nahme von weiteren Bildungsgängen die Möglichkeit haben, bei einem besonders hohen Fachkräftemangel in einem Bildungsgang für diesen einen tieferen Prozentsatz festzulegen. Die Details werden per Verordnung geregelt.

Erfüllt ein Ausbildungsbetrieb seine Ausbildungsverpflichtung nicht oder nicht vollständig, so verfügt das zuständige Amt die Höhe der Ersatzabgabe (Abs. 3). Ein Ausbildungsbetrieb kann beim zuständigen Amt beantragen, dass auf eine Ersatzabgabe verzichtet werden soll. Diese Möglichkeit soll berücksichtigen, dass die Ausbildungsleistung auch von äusseren, von den Ausbildungsbetrieben nicht beeinflussbaren Faktoren abhängig ist (z. B. Krankheit von Auszubildenden). So kann das zuständige Amt auf eine Anordnung einer Ersatzabgabe teilweise oder gänzlich verzichten, sofern der Ausbildungsbetrieb nachweist, dass er alle zumutbaren Anstrengungen zur Erfüllung der festgelegten Ausbildungsleistung unternommen hat.

§ 6 b) Verwendung

Die Ersatzabgaben sind nicht als Einnahmequellen für den Kanton gedacht. Es wird davon ausgegangen, dass es Ausbildungsbetriebe geben wird, die mehr Personen ausbilden, als sie gemäss der vom Kanton festgelegten Ausbildungsverpflichtung müssten. Die Ersatzabgaben sollen daher hauptsächlich als Bonuszahlungen an Betriebe ausbezahlt werden, welche ihre Ausbildungsverpflichtung übertreffen (Abs. 1). Weiter können die Mittel allgemein für Massnahmen zur Förderung der Ausbildung in der Pflege eingesetzt werden (Abs. 2). Die genaue Verteilung und Ausgestaltung sowie Spezialfälle regelt der Regierungsrat per Verordnung (Abs. 3).

§ 7 Auskunftspflicht

Die Ausbildungsbetriebe sind verpflichtet, dem zuständigen Amt die für die Ermittlung der Ausbildungsleistung, der Abgeltung und der Ersatzabgabe sowie die weiteren für den Vollzug der Ausbildungsverpflichtung erforderlichen Daten unentgeltlich und grundsätzlich in elektronischer Form zur Verfügung zu stellen. Die Ausbildungsbetriebe haben insbesondere die Vollzeitstellen bzw. die jährliche Anzahl Stunden gemäss Art. 7a Abs. 1 KLV pro Beruf, die Anzahl geleisteter Ausbildungswochen pro Beruf sowie die Stellenpläne (inklusive Ausbildungsstellen bzw. -wochen) zu melden. Die Form der Datenerhebung wird vom Regierungsrat in der Verordnung geregelt.

III. Beiträge an höhere Fachschulen

§ 8 Zuständigkeit und Voraussetzungen

In Abs. 1 wird die Zuständigkeit für die Ausrichtung von Beiträgen an höhere Fachschulen mit Bezug zum Kanton Schwyz geregelt. Da die höheren Fachschulen im Zuständigkeitsbereich des Amtes für Berufsbildung liegen, sollen auch die Beiträge an höhere Fachschulen in dessen Zuständigkeitsbereich fallen. Dies wird in der Verordnung geregelt. Die Beiträge sollen zweckgebunden verwendet und insbesondere für die Unterstützung der folgenden Leistungen benutzt werden (Abs. 2):

- Kosten, die aufgrund einer Erhöhung der Klassenzahl entstehen und nicht über die HFSV gedeckt sind;
- Kosten für Programme, Projekte und Massnahmen, die einer Reduktion von Ausbildungsabbrüchen und der Förderung innovativer Ausbildungs- und Lernformen dienen;
- Kosten, die durch ein verstärktes Berufs- und Bildungsmarketing entstehen.

Der Regierungsrat wird unter anderem die Bezugnahme zum Kanton Schwyz in der Verordnung regeln (Abs. 3).

IV. Unterstützungsbeiträge an Auszubildende

§ 9 Unterstützungsbeiträge a) Auszubildende

Dieser Paragraph regelt die Zuständigkeit für die Beiträge an Absolvierende. Das zuständige Amt, voraussichtlich das AGS, ist für die Prüfung, Gewährung und Ausrichtung von Beiträgen zuständig. Für die Anspruchsberechtigung wird auf Art. 7 Abs. 1 FGA verwiesen. Anspruchsberechtigt gemäss Art. 7 Abs. 1 FGA sind Personen, die während ihrer Ausbildung ihren Wohnsitz im Kanton Schwyz haben oder die an den Kanton aufgrund des Status eines Grenzgängers im Sinne des Abkommens zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft einerseits und der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten andererseits über die Freizügigkeit vom 21. Juni 1995 (SR 0.142.112.681) oder des Übereinkommens zur Errichtung der Europäischen Freihandelsassoziation vom 4. Januar 1960 (EFTA, SR 0.632.31) einen Anknüpfungspunkt haben.

Dem Regierungsrat wird zudem die Kompetenz eingeräumt, weitere Bildungs- oder Studiengänge im Bereich der Pflege zu bezeichnen, deren Absolvierende ebenfalls Anspruch für Unterstützungsbeiträge erhalten können (Abs. 2). Es handelt sich um eine Kann-Formulierung, sodass es im Ermessen des Regierungsrates steht, weitere Bildungs- oder Studiengänge im Bereich der Pflege zu bezeichnen.

§ 10 b) Verfahren

Der Regierungsrat erhält die Kompetenz, die Voraussetzungen für die Ausrichtung sowie die Höhe der Beiträge in der Verordnung zu regeln. Dabei wird er einerseits die persönlichen Voraussetzungen für die Anspruchsberechtigung festlegen, andererseits kann er weitere Bildungsgänge im Bereich der Pflege als anspruchsberechtigt vorsehen.

V. Finanzierung

§ 11 Bundesbeiträge

Die für die Beiträge zuständigen Ämter – voraussichtlich das AGS sowie das Amt für Berufsbildung – sollen bei der entsprechenden Bundesbehörde die Bundesbeiträge geltend machen.

§ 12 Finanzierung

Die Finanzierung der Beiträge gemäss FGA soll einheitlich und vollumfänglich durch den Kanton erfolgen. Ausgenommen sind die allfälligen Bundesbeiträge gemäss FGA. Die bisherigen Zuständigkeiten für die einzelnen Bereiche – insbesondere gemäss SpitG und Gesetz über soziale Einrichtungen vom 28. März 2007 (SEG, SRSZ 380.300) – bleiben von dieser neuen Finanzierungszuständigkeit für die Ausbildung im Bereich der Pflege unberührt (siehe hierzu Ziff. 7.5 nachfolgend).

VI. Vollzug, Verfahren und Rechtsschutz

§ 13 Datenbearbeitung

Das Bearbeiten von Personendaten, insbesondere schützenswerter Personendaten, setzt eine gesetzliche Grundlage voraus, so auch für die Prüfung der Gesuche von Absolvierenden Pflege HF / FH. Sachverhaltsrelevante Personendaten der Gesuchstellenden über die persönlichen, familiären, beruflichen, ausbildungsmässigen Verhältnisse, welche zur Prüfung der Anspruchsvoraussetzungen erforderlich sind, dürfen nur von den jeweilig verantwortlichen Personen des Kantons,

welche für die Prüfung des Gesuchs zuständig sind, bearbeitet werden. Mit Bearbeiten ist jeder Umgang mit Personendaten gemeint, unabhängig von den angewandten Mitteln und Verfahren, wie das Beschaffen, Aufbewahren, Speichern, Verändern, Verknüpfen, Bekanntgeben, Veröffentlichung, Archivieren, Löschen oder Vernichten der Daten. Dem zuständigen Amt ist für die Prüfung der Gesuche sowie die Zusprechung und Bemessung der Beiträge die Bearbeitung der erforderlichen Personendaten (vgl. Abs. 1) daher erlaubt.

Der Regierungsrat kann die Anspruchsberechtigten dazu verpflichten, die Daten dem zuständigen Amt elektronisch zur Verfügung zu stellen. Er regelt die Einzelheiten (Abs. 2).

§ 14 Informationssystem

Der Regierungsrat kann für den Vollzug dieses Gesetzes den Einsatz eines elektronischen Informationssystems vorsehen (Abs. 1). Die zuständigen Ämter können die Daten einschliesslich der besonders schützenswerten Personendaten mit anderen Amtsstellen mittels einer gesicherten Datenverbindung elektronisch austauschen oder in einem automatisierten Abrufverfahren zugänglich machen, soweit dies der Vollzug dieses Gesetzes erforderlich macht (Abs. 2). Das Abrufverfahren stellt sicher, dass das zuständige Amt über die notwendigen und korrekten Angaben verfügt. Das administrative Verfahren wird dadurch vereinfacht und kann speditiv vorangetrieben werden.

Die erhobenen Personendaten dürfen insbesondere mit den Personendaten des Einwohnerregisters abgeglichen werden (Abs. 3).

§ 15 Mitwirkungspflicht

Die gesuchstellenden Personen sind verpflichtet, dem zuständigen Amt sämtliche für die Zusprechung und Bemessung von Beiträgen erheblichen Tatsachen vollständig und wahrheitsgetreu zu melden sowie die erforderlichen Unterlagen einzureichen. Personen, die Beiträge beantragen oder beziehen, haben jede Änderung der für die Bemessung massgeblichen Daten unverzüglich zu melden.

§ 16 Rückerstattung

Unrechtmässig bezogene oder nach Abbruch der Ausbildung erhaltene Beiträge können ganz oder teilweise zurückgefordert werden (Abs. 1). Der Rückerstattungsanspruch ist unverzinslich und auf zehn Jahre beschränkt (Abs. 2).

Der Regierungsrat wird die Einzelheiten per Verordnung regeln (Abs. 3).

§ 17 Verfahren und Rechtsschutz

Das Verfahren sowie der Rechtsschutz richten sich nach dem Verwaltungsrechtspflegegesetz vom 6. Juni 1974 (VRP, SRSZ 234.110).

VII. Schlussbestimmungen

§ 18 Inkrafttreten und Befristung

Der Regierungsrat wird mit dem Vollzug beauftragt. Er bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens (Abs. 1). Der Regierungsrat ist damit auch ermächtigt, das Gesetz nötigenfalls rückwirkend, mithin auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens des FGA, in Kraft zu setzen. Da das FGA schon am 1. Juli 2024 in Kraft treten soll, werden die Beiträge an die Betriebe und die Unterstützungsbeiträge an die Auszubildenden für das Jahr 2024 ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens des FGA berücksichtigt bzw. berechnet (Abs. 2). Das Einführungsgesetz gilt, solange das FGA in Kraft ist.

§ 16 soll auch nach der Geltungsdauer des Bundesgesetzes weiterhin in Kraft bleiben, sodass weiterhin Rückerstattungen geltend gemacht werden können. Sofern Erträge gemäss § 5 des Gesetzes nach Erreichen der Geltungsdauer verbleiben, so sind diese im Sinne der Bestimmung für Massnahmen zur Förderung der Ausbildung in der Pflege weiterhin auszurichten (Abs. 3). Art. 13 Abs. 3 FGA sieht eine zeitliche Geltungsdauer von acht Jahren vor.

§ 19 Referendum, Veröffentlichung

Dieses Gesetz unterliegt dem Referendum gemäss §§ 34 oder 35 der Kantonsverfassung. Es wird im Amtsblatt veröffentlicht und nach Inkrafttreten in die Gesetzsammlung aufgenommen.

7. Auswirkungen

7.1 Finanzielle und personelle Auswirkungen

7.1.1 Beiträge und Fachapplikation

Für die Beiträge an höhere Fachschulen sind gestützt auf das FGA 90 Mio. Franken für acht Jahre vorgesehen (vgl. BBI 2022 1498). Gemäss Bevölkerungsanteil resultiert ein Betrag von 1.69 Mio. Franken für den Kanton Schwyz für acht Jahre, respektive rund Fr. 210 000.-- pro Jahr, wovon der Bund maximal die Hälfte zurückerstattet.

Somit bleiben für die Beiträge an Ausbildungsbetriebe sowie die Beiträge an Absolvierende Pflege HF / FH von insgesamt 938 Mio. Franken, welche dem Zweifachen des maximalen Bundesbeitrags von 469 Mio. Franken während acht Jahren entsprechen, noch 848 Mio. Franken. In den Berechnungsmodellen der Zentralschweizer Kantone geht man davon aus, dass rund 440 Mio. Franken für die Ausbildungsbetriebe sowie 400 Mio. Franken für die Absolvierenden Pflege HF / FH eingesetzt werden.

Dementsprechend beträgt im Kanton Schwyz die Höhe der Beiträge an Ausbildungsbetriebe über acht Jahre rund 8.2 Mio. Franken bzw. rund 1.0 Mio. Franken pro Jahr, wovon wiederum der Bund maximal die Hälfte zurückerstattet.

Für die Beiträge an Absolvierende Pflege HF / FH stehen den Annahmen zufolge schweizweit rund 400 Mio. Franken zur Verfügung. Für den Kanton Schwyz lässt sich anteilmässig schätzen, dass rund 7.5 Mio. Franken an Beiträgen über acht Jahre ausbezahlt werden. Dies entspricht rund Fr. 940 000.-- pro Jahr, wovon auch hier der Bund maximal die Hälfte zurückerstatten würde.

Zusätzlich muss im Bereich Informatik mit Kosten von insgesamt rund Fr. 450 000.-- gerechnet werden (Fr. 250 000.-- für die Anschaffung sowie jährlich rund Fr. 25 000.-- für den Unterhalt einer Applikation insbesondere zur Abwicklung der Unterstützungsbeiträge an Absolvierende Pflege HF / FH).

7.1.2 Personelle Auswirkungen

Das FGA weist den Kantonen im Bereich der Förderung der Ausbildung von Pflegefachpersonen HF und FH zusätzliche Aufgaben zu. Dementsprechend sind im AGS zusätzliche personelle Ressourcen im Umfang von einer Stelle als wissenschaftliche Sachbearbeitung (80 %-Pensum) erforderlich. Es wird mit jährlichen Personalkosten von rund Fr. 100 000.-- gerechnet. Die zusätzlichen Stellenprozente für diese Stelle wurden in den Personalstellenplan ab 2024 bereits aufgenommen. Die Stelle wurde im Rahmen der Projektarbeit für die Umsetzung der Pflegeinitiative per 1. Oktober 2023 besetzt. Nach Inkrafttreten des Einführungsgesetzes zum FGA wird diese

weiterhin benötigt, um eine Reihe von konzeptionellen Aufgaben zu auszuführen. Ein bedeutender Bestandteil dieser Aufgaben ist der Aufbau des jährlichen Reportings und die umfangreiche Gesuchstellung beim Bundesamt für Gesundheit (BAG) für den Erhalt der Bundesbeiträge. Zudem ist die Stelleninhaberin sowohl für das BAG als auch für den interkantonalen Austausch Ansprechstelle bezüglich Anliegen zur Pflegeinitiative. Sie ist verantwortlich für das Monitoring der Massnahmen im Kanton, Prozessoptimierungen und die Ausarbeitung allfälliger Anpassungen in der Verordnung, um den sich wandelnden Anforderungen im Pflegebereich gerecht zu werden. Auch die Überprüfung und Evaluation der Ausbildungskonzepte der Betriebe fallen in ihren Zuständigkeitsbereich, um sicherzustellen, dass sie den aktuellen Standards und Anforderungen entsprechen. Zudem wird die Stelle auch für die Umsetzung der zweiten Phase der Pflegeinitiative erforderlich sein.

Es ist vorgesehen, dass Beiträge an die Betriebe und die Unterstützungsbeiträge an die Auszubildenden rückwirkend ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens des FGA ausgerichtet werden. Das FGA soll Mitte 2024 in Kraft treten. Die Gesuche und Anfragen der Auszubildenden, der Betriebe und der HF muss der Kanton operativ bearbeiten. Spätestens mit Inkrafttreten des EGzFGA wird daher im Bereich der operativen Sachbearbeitung eine administrative Stelle von 50 bis 80 % nötig werden. Die Kosten dafür werden auf rund Fr. 80 000.- jährlich geschätzt.

7.1.3 Geschätzte Kosten insgesamt

Gesamthaft belaufen sich die jährlichen Kosten für den Kanton somit auf rund 2.4 Mio. Franken bzw. 19.3 Mio. Franken über acht Jahre, davon werden rund 17.4 Mio. Franken für Fördermittel eingesetzt und 1.9 Mio. Franken für die Durchführung. Aufgrund der gemäss Bevölkerungsanteil angenommenen Schätzungen, kann der Kanton Schwyz theoretisch von Rückerstattungen des Bundes in der Höhe von rund 1.1 Mio. Franken pro Jahr und somit von einem Nettoaufwand von rund 10.6 Mio. Franken ausgehen. Ob dies tatsächlich der Fall sein wird, ist zurzeit schwierig abzuschätzen, da noch nicht alle Voraussetzungen für die Finanzhilfen des Bundes bekannt sind.

Tabelle 3: Geschätzte Kosten der Ausbildungsoffensive im Kanton Schwyz (gerundet auf Fr. 10 000)

	Total in Fr.	Durchschnitt pro Jahr in Fr.	Durchschnitt pro Jahr der Rückerstattung durch den Bund in Fr.
Beiträge an Ausbildungsbetriebe	8 240 000	1 030 000	520 000
Beiträge an HF	1 690 000	210 000	110 000
Beiträge an Absolvierende HF / FH	7 490 000	940 000	470 000
Durchführung (Informatik und Personalkosten)	1 890 000	240 000	--
Total Kosten	19 310 000	2 420 000	1 090 000

7.2 Auswirkungen auf die Wirtschaft

Die Förderung der Ausbildung im Bereich der Pflege soll sich mittelfristig positiv auf die Anzahl von auf dem Markt verfügbaren Pflegefachpersonen HF und FH sowie im Ergebnis somit auch vorteilhaft auf die Gesundheitsversorgung auswirken. Die Umsetzung der ersten Etappe der Pflegeinitiative erfolgt überdies für sämtliche Gesundheitseinrichtungen einheitlich durch den Kanton. Unterschiedliche kantonale bzw. kommunale Zuständigkeiten für Spitäler sowie für Einrichtungen der Langzeitpflege werden vermieden.

7.3 Auswirkungen auf die Gesellschaft

Die heutige Situation im Bereich Pflege ist angespannt, und die demografische Entwicklung wird zu einem nochmals stark erhöhten Bedarf an ausgebildeten Pflegefachpersonen führen. Der erhöhte Bedarf ist aufgrund der demografischen Entwicklung insbesondere in der Langzeitpflege sowie aufgrund des Trends ambulant vor stationär in der ambulanten Pflege auszumachen. Das EGzFGA hat mittelfristig positive soziale Auswirkungen. Es verbessert die Betreuung während der Ausbildung, was die Ausbildungsabbrüche und Berufsausstiege in den ersten Berufsjahren von Absolvierenden Pflege HF / FH reduzieren soll. Zudem soll es das heutige Angebot an Ausbildungsplätzen sichern und künftig erhöhen. Für Quereinsteigende wird die Attraktivität der Ausbildung erhöht, um die angebotenen Ausbildungsplätze besetzen zu können. Die Ausbildungsöffnung leistet einen wichtigen Beitrag zur Deckung des künftigen Pflegebedarfs. Die Deckung des Pflegebedarfs kann jedoch nicht allein mit diesen Massnahmen erreicht werden. Es braucht weitere Massnahmen im Bereich der Arbeitsbedingungen, was ebenfalls Auswirkungen auf die Taxen und Tarife haben wird. Der Bundesrat wird entsprechende Massnahmen im Rahmen der zweiten Etappe der Umsetzung der Pflegeinitiative vorschlagen.

7.4 Auswirkungen auf die Bezirke und Gemeinden

§ 21 KV besagt, dass sich der Staat für eine ausreichende und für alle tragbare Gesundheitsversorgung einsetzt und Massnahmen zu einer breit gefächerten Gesundheitsvorsorge trifft. Dabei ist das Spitalwesen gemäss SpitG im Wesentlichen eine kantonale Aufgabe. Die ambulante sowie stationäre Betreuung und Pflege liegen jedoch gemäss § 9 SEG in der Zuständigkeit der Gemeinden, welche die erforderlichen Errichtungen für Betagte und Pflegebedürftige planen, bauen und betreiben sollen. Zudem finanzieren sie gemäss § 19a SEG für Personen mit Wohnsitz im Kanton Schwyz die Pflegekosten in Alters- und Pflegeheimen, die nicht durch die versicherte Person oder durch gesetzliche Verpflichtungen Dritter gedeckt werden. Somit würde die Zuständigkeit für die Langzeitpflege sowie die ambulante Pflege bei den Gemeinden liegen. Das Verhältnis der Ausbildungsleistungen zwischen den Spitälern (Zuständigkeit des Kantons) und den Pflegeheimen und Organisationen, die Pflegefachpersonen beschäftigen (Zuständigkeit der Gemeinden), liegt jedoch nicht in einem ausgeglichenen Verhältnis. Die Spitäler bieten aufgrund ihrer grösseren Struktur mehr Ausbildungsleistungen an als die Pflegeheime und Organisationen, die Pflegefachpersonen beschäftigen. Der Kanton kann den Listenspitälern auch nach Inkrafttreten des EGzFGA Beiträge an gemeinwirtschaftliche Leistungen, wie zum Beispiel Beiträge an die Aus- und Weiterbildungskosten, ausrichten (§ 9 Abs. 1 SpitG). Sollte sich der Regierungsrat während der achtjährigen Geltungsdauer des Bundesgesetzes beispielsweise dazu entscheiden, weitere Ausbildungen im Bereich der Pflege (z. B. FaGe) über das EGzFGA zu unterstützen, so würde dies eine bestehende oder künftige Finanzierung über die gemeinwirtschaftlichen Leistungen nicht ausschliessen.

Gemäss Art. 1 des Bundesgesetzes über die Berufsbildung vom 13. Dezember 2002 (Berufsbildungsgesetz, BBG, SR 412.10) sind der Bund, die Kantone sowie die Organisationen der Arbeitswelt zuständig für die Berufsbildung. Generell liegt die Zuständigkeit für die Bildung bei den Kantonen.

Gemäss dem EGzFGA soll der Kanton die entstehenden Kosten nach Abzug der Finanzhilfen des Bundes gesamtheitlich tragen. Auf eine Aufteilung auf die Gemeinden ist unter anderem aufgrund der befristeten Dauer von acht Jahren zu verzichten. Zudem soll der administrative Aufwand, der sowohl beim Kanton wie bei den Gemeinden aufgrund einer Aufschlüsselung der Kosten entstehen würde, verhindert werden. Dies ist auch aufgrund der tieferen Ausbildungsleistungen der Pflegeheime und Organisationen, die Pflegefachpersonen beschäftigen, im Vergleich zu den Spitälern gerechtfertigt. Die Bezirke und Gemeinden werden daher nicht verpflichtet, sich an den Beiträgen zu beteiligen.

8. Behandlung im Kantonsrat und Referendum

8.1 Ausgabenbremse

Beim vorliegenden Beschluss handelt es sich nicht um eine Ausgabenbewilligung. Für die Schlussabstimmung gilt das einfache Mehr gemäss § 87 Abs. 1 der Geschäftsordnung des Kantonsrates vom 17. April 2019 (GOKR, SRSZ 142.110).

8.2 Referendum

Gemäss §§ 34 Abs. 2 und 35 KV unterstehen:

- a) Erlass, Änderung und Aufhebung von Gesetzen;
- b) internationale und interkantonale Vereinbarungen mit Gesetzesrang;
- c) Ausgabenbeschlüsse über neue einmalige Ausgaben von mehr als 5 Mio. Franken und Ausgabenbeschlüsse über neue jährlich wiederkehrende Ausgaben von mehr als Fr. 500 000.--; dem obligatorischen oder fakultativen Referendum.

Der vorliegende Beschluss hat den Erlass oder die Änderung oder Aufhebung eines Gesetzes zum Gegenstand und unterliegt somit bei Zustimmung von weniger als drei Viertel der an der Schlussabstimmung teilnehmenden Mitglieder des Kantonsrates, dem obligatorischen oder bei Zustimmung von drei Viertel und mehr der an der Abstimmung teilnehmenden Mitglieder des Kantonsrates, dem fakultativen Referendum.

Beschluss des Regierungsrates

1. Dem Kantonsrat wird beantragt, die beiliegende Vorlage anzunehmen.
2. Zustellung: Mitglieder des Kantonsrates.
3. Zustellung elektronisch: Mitglieder des Regierungsrates; Staatsschreiber; Sekretariat des Kantonsrates; Departement des Innern; Bildungsdepartement; Amt für Gesundheit und Soziales; Amt für Berufsbildung.

Im Namen des Regierungsrates:

André Rüeggsegger
Landammann



Dr. Mathias E. Brun
Staatsschreiber